

Mit Urteil vom 22.04.2021 hat das Verwaltungsgericht Arnberg festgestellt, dass im Falle einer Geschwisterkindermäßigung nach § 50 KiBiz (Beitragsfreiheit bei Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten zwei Jahre vor der Einschulung) das Geschwisterkind **eines beitragsfrei gestellten Kindes** automatisch **nur** den reduzierten Geschwisterkindbeitrag zu zahlen hat.

Sollte dieser Fall auf Sie zutreffen und der Beitragsbescheid bereits bestandskräftig sein, so haben Sie die Möglichkeit, einen schriftlichen Überprüfungsantrag gem. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz beim Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Abteilung Kindertagesbetreuung – zu stellen.